

Nikolaus Blum¹

Juristische Aspekte des Umgangs mit den Missbrauchsfällen in der Evangelischen Kirche

Die Fälle von Missbrauch und sexualisierter Gewalt im kirchlichen Umfeld beschäftigen zur Zeit Politik, Medien und Öffentlichkeit. Dieses Thema hat in den vergangenen Jahren die Menschen aufgewühlt, das Vertrauen in die Institution und die Glaubwürdigkeit der Kirchen ausgehöhlt und die Mitgliedszahlen einbrechen lassen. Das liegt unbestritten auch an den großen Schwierigkeiten, die die Kirchen und ihre hochrangigen Vertreter*innen haben, einen offenen und angemessenen Umgang mit dieser Thematik zu finden. Sie darauf zu verkürzen, hieße aber die äußerst vielschichtige Problematik von sexuellem Missbrauch und seiner Aufarbeitung zu verkennen. Neben den konflikträchtigen Fragen des Umgangs zwischen Betroffenen, Tätern² und den Vertretern*innen der Institutionen stehen komplexe Rechts- und Verfahrensfragen im Raum, die den Bereich der reinen Rechtsanwendung überschreiten und die Grenzen des Handelns in juristisch abgesicherten Kategorien aufzeigen.

Um keine Zweifel aufkommen zu lassen: Alle Taten sexualisierter Gewalt stehen in einem eklatanten Missverhältnis zum kirchlichen Auftrag und den ethischen Werten, für die Kirchen stehen wollen. Eine größere moralische Fallhöhe als die der Kirchen in den Missbrauchsfällen ist kaum vorstellbar. Das Verdrängen und Vertuschen solcher Taten im kirchlichen Raum wirkt daher ebenso toxisch wie die Taten selber. In allen diesen Fällen erwarten Kirchenmitglieder und Öffentlichkeit zu Recht die Bestrafung der Täter, Gerechtigkeit für die vom Missbrauch Betroffenen und die notwendigen organisatorischen Konsequenzen von Seiten der Kirchenleitungen. Diese Erwartungen werden in einem rechtsstaatlichen System in der Regel durch Einsatz des zur Verfügung stehenden juristischen Instrumentariums er-

füllt. In den nunmehr aufgedeckten Fällen sexualisierter Gewalt, die überwiegend Jahrzehnte zurückliegen, können die heutigen Erwartungen an einen angemessenen Umgang mit dem bestehenden juristischen Instrumentarium nicht erfüllt werden. Politik und Gesellschaft fordern von den Kirchen die Aufarbeitung der Vorkommnisse. Dieser Forderung versuchen die Kirchen nachzukommen.³

Begleitet werden die Versuche der Aufarbeitung von einer nicht allein an juristischen oder wissenschaftlichen Standards orientierten öffentlichen Berichterstattung. In vielfältigen Äußerungen von unterschiedlichsten Seiten finden sich zum Teil nachvollziehbare Bestrebungen der Emotionalisierung und Moralisierung, aber auch die Verfolgung von Individualinteressen sowie politischer und gesellschaftlicher Zielsetzungen, die insgesamt eine Vielzahl von schwer zu durchdringenden Argumentationsebenen schaffen. Sich in diesem Geflecht zurechtzufinden und den Überblick zu behalten ist auch für die Kirchen und ihre Vertreter*innen eine große Herausforderung.

Der vorliegende Beitrag möchte aus der Perspektive der Evangelischen Kirche⁴ die juristischen Rahmenbedingungen des Umgangs mit sexualisierter Gewalt herausarbeiten und aufzeigen, warum auf diesem Wege keine befriedigenden und befriedenden Ergebnisse zu erreichen sind. Im Anschluss daran wird untersucht, ob ein Aufarbeitungsprozess, wie er von Politik und Gesellschaft gefordert wird, diese Ziele erreichen kann und ob er die Defizite des bestehenden juristischen Instrumentariums ausgleicht. Die Relevanz dieser Überlegungen dürfte über den rein kirchlichen Bereich hinausgehen, weil der Umgang mit sexualisierter Gewalt eine gesellschaftliche Herausforderung ist und es nicht verwun-

1 In dem Artikel kommt ausschließlich die persönliche Sichtweise des Autors zum Ausdruck. Es können keine Rückschlüsse auf Positionen offizieller kirchlicher Organe oder Gremien gezogen werden.

2 In den Fällen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche handelt es sich bei den Tätern überwiegend um männliche Personen. Es gibt auch Taten von Frauen, insbesondere im Zusammenhang mit Kindererziehung. Sie stellen jedoch die Ausnahme dar. Mit der Verwendung der männlichen Form Täter wird der Regelfall in den Vordergrund gestellt.

3 Für die Evangelische Kirche siehe z.B. die Zusammenstellung von Aufarbeitungsstudien unter <https://www.ekd.de/sammlung-aufarbeitungsstudien-projekten-und-berichten-64545.htm>

(4.9.2021).

4 Unter diesem Begriff wird hier die Gesamtheit der in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zusammengeschlossenen Evangelischen Landeskirchen verstanden. Es ist zu beachten, dass die 20 Gliedkirchen der EKD autonome Körperschaften sind, die ihre Rechtsverhältnisse selbständig regeln, sofern sie nicht Regelungsbefugnisse auf die EKD übertragen haben. Dazu z.B. P. Unruh, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts (HvKR), 2016, § 9 Rn. 50 ff; C. Heckel, HvKR § 11 Rn 1 ff; H. Claessen, Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Kommentar, 2006, S 197 ff; Grundordnung der EKD Art. 1, Art 9 – 10b.

dern würde, wenn in den kommenden Jahren noch andere öffentliche Institutionen in die Situation kämen, sich mit Missbrauchsfällen aus der Vergangenheit auseinandersetzen zu müssen.⁵

I. Die Tatbestände und die aktuelle Rechtslage in der Evangelischen Kirche

Zunächst einmal ist zu klären, welche Tatbestände unter Missbrauch und sexualisierte Gewalt fallen. Denn unter der Überschrift Missbrauch und sexualisierte Gewalt werden in der öffentlichen Diskussion eine Vielzahl von Fallkonstellationen behandelt, die von strafrechtlichen Verbrechen über minderschwere Straftaten bis hin zu Belästigungen und Grenzüberschreitungen mit sexuell motiviertem Hintergrund reichen. Im Zentrum stehen die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen (§§ 174, 176 – 176 d, 182 StGB). Darüber hinaus werden im allgemeinen Sprachgebrauch alle Straftaten, die die sexuelle Selbstbestimmung verletzen und in einem kirchlichen Kontext geschehen, als Missbrauch bezeichnet, auch wenn sie zwischen Erwachsenen oder zwischen Jugendlichen und Kindern vorkommen. Schließlich werden auch Belästigungen, Übergriffigkeiten und Grenzverletzungen oft als Missbrauch bezeichnet, die die Schwelle zu einer Straftat noch nicht überschritten haben.⁶

Die undifferenzierte Verwendung der Bezeichnung Missbrauch führt zu Verzerrungen in der Wahrnehmung von individuellen Fallkonstellationen. Einerseits ist zu beobachten, dass weniger schwerwiegende Taten und Grenzverletzungen auf diese Weise medial aufgewertet und tendenziell übersteigert werden. Andererseits ist nochmals festzuhalten, dass jede Art von sexualisierter Gewalt zu verurteilen⁷ ist und in einem kirchlichen Umfeld nicht hingenommen werden kann. Die umfangreichen Diskussionen waren für die in der EKD zusammengeschlossenen Evangelischen Landeskirchen daher Anlass, generell den Begriff der sexualisierten Ge-

walt im kirchlichen Bereich zu verwenden und ihn näher zu bestimmen, damit eine verlässliche Grundlage besteht, um alle Erscheinungsformen konsequent und wirksam zu unterbinden. Gerade im Bereich unterhalb der Schwelle der normierten Straftatbestände mangelte es an einer hinreichend klaren und belastbaren Definition, um das Vorliegen sexualisierter Gewalt rechtssicher feststellen und wirksam darauf reagieren zu können. Die Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 qualifiziert eine Verhaltensweise als sexualisierte Gewalt, „wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der Person verletzt wird“. Es wird klarstellend ergänzt: „Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeit geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat“.⁸ Die Richtlinie findet unmittelbare Anwendung in allen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. Für die Landeskirchen ist sie verbindlicher Maßstab und enthält die Aufforderung, entsprechende landeskirchliche Regelungen zu erlassen. Dieser Aufforderung kommen die Landeskirchen durch den Erlass entsprechender Präventions- oder Gewaltschutzgesetze nach.

Damit ist unmissverständlich klargestellt, dass in allen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen für alle Mitarbeitenden jegliches Verhalten untersagt ist, das als Ausübung sexualisierter Gewalt qualifiziert werden kann. Dieses Verbot gilt für Geistliche genauso wie für Kirchenmusiker, für pädagogisches Personal wie für Verwaltungspersonal, für Hauptamtliche wie für Ehrenamtliche. Konsequenterweise erfassen sowohl die Aufarbeitung als auch die Berichterstattung der Evangelischen Kirche alle Fälle sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie. Sie sind nicht auf Missbrauchstatbestände des geistlichen Personals gegenüber Kindern und Jugendlichen beschränkt.⁹

5 Siehe dazu den Artikel von R. Bauch und S. Andresen, „Tatort Schule“, in FAZ vom 10.08.2021.

6 Auch wenn keine dieser Taten hingenommen werden kann, muss eine Differenzierung stattfinden. Verbale Übergriffe beispielsweise sind anders zu bewerten als jahrelanger sexueller Missbrauch von Kindern.

7 Jede Art von sexualisierter Gewalt kann bei betroffenen Personen Verletzungen und langfristige Schäden verursachen, auch z.B. abfällige Bemerkungen aus sexueller Motivation oder unerwünschte körperliche Kontakte.

8 § 2 Absatz 1 der Gewaltschutzrichtlinie der EKD vom 18. Oktober 2019 (Abl. EKD 2019, S. 270; Abl. EKD 2020, S. 25; <https://www.uek.recht.de/document/44830> (8.9.21))

9 Der EKD sind aus ihren 20 Landeskirchen knapp 900 Fälle seit 1950 bekannt (<https://www.ekd.de/haeufige-fragen-zu-sexualisierter-gewalt-64520.htm> (04.09.2021)), in denen es zu sexualisierter Gewalt und Missbrauch kam. Die große Mehrheit, fast zwei Drittel, dieser Fälle stammen aus der Heimerziehung (Diakonie und kirchliche Schulen) und fanden überwiegend vor der großen Reform der Jugendhilfe von 1975 statt. Der andere Teil der Fälle stammt aus dem Bereich der verfassten Kirche. In ihm sind die Taten aller kirchlichen Berufsgruppen enthalten (neben Pfarrern auch Diakone, Pädagogen, Sozialarbeiter und Kirchenmusiker), weiterhin ehrenamtlicher Mitarbeiter und die Taten, die sich Kinder und Jugendliche innerhalb ihrer Peergroups antun.

II. Die juristischen Verfahren

Die zur Verfügung stehenden rechtlichen Verfahren für den Umgang mit sexualisierter Gewalt sind klar und stellen in systematischer Hinsicht keine besonderen Herausforderungen dar. Die Taten sind zunächst in strafrechtlicher Hinsicht aufzuklären und zu bewerten. Bei Verdacht von Straftaten sind Polizei und Staatsanwaltschaft einzuschalten. Sie agieren als Ermittlungsbehörden mit besonderen Ermittlungsrechten. Für Straftaten, die in einem institutionellen Kontext geschehen, ist darauf hinzuweisen, dass das deutsche Strafrecht nur die Strafbarkeit von natürlichen Personen kennt, nicht von Organisationen.¹⁰ Wurden Taten vertuscht oder Überwachungspflichten verletzt, so sind auch diesbezüglich die handelnden oder verantwortlichen natürlichen Personen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen. Die Aufklärung der Straftaten ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

Weiterhin können Geschädigte auf zivilrechtlichem Wege ihre Ansprüche gegen Täter und beteiligte Organisationen aus deliktischem Handeln vor den Zivilgerichten geltend machen und Schadenersatz und Schmerzensgeld einklagen. Sind die zugrundeliegenden Taten in strafrechtlicher Hinsicht verjährt, so ergeben sich Schwierigkeiten. Die Verjährung stellt ein Verfolgungshindernis dar.¹¹ Die Strafverfolgungsbehörden werden dann in aller Regel nicht mehr tätig und stellen die Verfahren ein. Die strafrechtliche Verjährung verhindert zwar nicht die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, erschwert sie jedoch erheblich, da die Beweislast für die Taten alleine den Geschädigten obliegt und sie keine Unterstützung durch die Ermittlungsbehörden mit ihren besonderen Ermittlungsrechten haben.

Ergänzend zu den Verfahren vor den staatlichen Gerichten gibt es noch die innerkirchlichen Disziplinarverfahren¹² für Pfarrer und Kirchenbeamte, in denen die Täter wegen Verstößen gegen das Dienstrecht von ihren jeweiligen Landeskirchen zur Verantwortung gezogen werden. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Handlungen sexualisierter Gewalt sind immer auch als Verstöße gegen die dienstrechtlichen Verpflichtungen

zu werten.¹³ Disziplinarverfahren können zwar auch bei weit zurückliegenden Taten durchgeführt werden, die in strafrechtlicher Hinsicht verjährt sind. Allerdings bestehen ebenfalls erschwerte Bedingungen, denn es gibt keine Unterstützung durch die staatlichen Ermittlungsbehörden. Auch in den Disziplinarverfahren müssen die zugrundeliegenden Sachverhalte und Taten nach rechtsstaatlichen Standards zweifelsfrei festgestellt werden. Besondere Ermittlungsrechte stehen den kirchlichen Dienststellen nicht zu, so dass sie zur zweifelsfreien Aufklärung der Sachverhalte auf die freiwillige Mitwirkung der Beteiligten angewiesen sind.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass Personen, die Opfer von Gewalttaten wurden, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz beantragen und beziehen können. In Fällen von sexuellem Missbrauch ist dies unter Umständen auch dann möglich, wenn die betroffenen Personen keine Strafanzeige gestellt haben und die Taten verjährt sind.

III. Die Perspektive des evangelischen Kirchenrechts

Ein besonderer Blick muss im Kontext der Missbrauchsthematik auf das Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Recht geworfen werden. Dieses Verhältnis hat sich in der deutschen und europäischen Rechtsgeschichte über Jahrhunderte entwickelt und zu tiefgreifenden Auseinandersetzungen geführt.¹⁴ Für Deutschland gelten über Art. 140 GG die institutionellen Garantien der Weimarer Reichsverfassung fort. Seit über hundert Jahren besteht ein modifiziertes Trennungsmo-
 dell¹⁵, das den Kirchen als öffentlich-rechtlichen Körperschaften ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht in den eigenen Angelegenheiten zugesteht. Sie dürfen innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten.¹⁶ Die Frage, was unter den eigenen Angelegenheiten zu verstehen ist und welchen Einfluss die Glaubensinhalte auf die Bestimmung der eigenen Angelegenheiten haben, ist in Literatur und Rechtsprechung umfangreich behandelt worden. Im Hinblick auf Straftaten bleibt allerdings festzuhalten, dass die strafrechtlichen Nor-

10 Anders im Ordnungswidrigkeitsrecht.

11 § 78 StGB.

12 Bei den Disziplinarverfahren sind Besonderheiten zu beachten. Es handelt sich nicht um innerkirchliches Strafrecht (s.u. III.). Dem Disziplinarrecht unterliegen nur die beamteten Beschäftigten. Bei Angestellten werden entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen.

13 Bei geringeren Verstößen, die als Akte sexualisierter Gewalt zu qualifizieren sind, ist das jetzt durch die Gewaltschutzrichtlinie

der EKD und die landeskirchlichen Präventionsgesetze zweifelsfrei festgestellt

14 Dazu z.B. A. Thier, HevKR § 2 Rn. 12 ff und M. Otto, HevKR § 3 Rn. 8 ff. Weiterführende Literatur zum deutschen Staatskirchenrecht auch bei de Wall/German, HevKR, § 1 Fn. 7.

15 Hübner, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, 2020, S. 104 ff. mit weiterführenden Literaturhinweisen auf S. 115

16 Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

men des Staates für alle geltende Gesetze sind, die das kirchliche Selbstbestimmungsrecht begrenzen. Die Kirchen und ihre Mitarbeitenden unterliegen uneingeschränkt dem materiellen und prozessualen staatlichen Strafrecht.

Das ist für die Evangelische Kirche und ihr kirchenrechtliches Verständnis keine besondere Herausforderung. Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts sind von Luthers Lehre von den zwei Reichen und den zwei Regimenten¹⁷ sowie von der historischen Erscheinungsform des landes- und stadtherrlichen Kirchenregiments bestimmt. Das Kirchenregiment umfasste das Recht der Obrigkeit, das Kirchenwesen im Herrschaftsgebiet zu regeln, einschließlich der Organisationsstrukturen und des Finanzwesens. Die weltlichen Herrschaftsautoritäten erließen entsprechende Kirchenordnungen. Für die weitere Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts bedeutete dies, dass eine enge Verflechtung der staatlichen und kirchlichen Ordnungen entstand¹⁸ und sich das rein kirchlich gesetzte Recht auf ein enges Feld bekenntnisorientierter Normen konzentrierte. So ist es in den Evangelischen Kirchen nie zur Entwicklung eines kirchlichen Strafrechts gekommen.¹⁹

Konkret bedeutet das für alle strafrechtlich relevanten Taten, die von kirchlichen Mitarbeitenden begangen werden oder die sich im kirchlichen Bereich ereignen, dass die staatliche Straf- und Verfolgungsgewalt völlig außer Frage steht. Die Taten sind zur Anzeige zu bringen und die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden, also mit Polizei und Staatsanwaltschaft, ist aus kirchlicher Sicht geboten.²⁰ Im Zusammenhang mit den Missbrauchsfällen ist dies von vielen Kirchenleitungen nochmal explizit betont und bekannt gemacht worden.²¹

Als innerkirchliches Verfahren kann in Grenzen auch das bereits angesprochene kirchliche Disziplinarverfahren angesehen werden. Das geltende Disziplinarrecht der EKD ist stark an das Disziplinarrecht der staat-

lichen Beamten angelehnt, wobei den Besonderheiten des kirchlichen Dienstes und speziell des Pfarrdienstes Rechnung getragen wird. Zweck der Disziplinarverfahren ist, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes, eine auftragsgemäße Amtsführung und das Vertrauen in das Handeln der in der Kirche Mitarbeitenden Menschen zu sichern.²² Damit steht nicht der Grundgedanke einer Bestrafung für das dienstliche Vergehen im Vordergrund, sondern die Integrität und die Funktionsfähigkeit des kirchlichen Dienstes²³, also der Institution Kirche. Im Gegensatz zum Strafrecht formuliert das Disziplinarrecht nicht bestimmte Tatbestände, an die dann unterschiedliche Sanktionen geknüpft werden. Es gibt nur den einheitlichen Begriff der Amtspflichtverletzung.

Aufgrund dieser, dem rechtlichen Laien in der Regel unbekanntem Ausrichtung des Disziplinarrechts haben die Verfahren in den Fällen, in denen sie wegen strafrechtlich verjährter Missbrauchsvorwürfe eingeleitet wurden, bei den Betroffenen große Enttäuschung und Frustration ausgelöst. Die Erwartungen der Betroffenen gingen regelmäßig dahin, dass mit der Entfernung aus dem Dienst²⁴ gegen die Täter die schärfste Disziplinarmaßnahme verhängt würde. Wegen unzureichender Tatsachenfeststellungen, mangelnder Beweislage²⁵ im Hinblick auf die vorgeworfenen Handlungen und langem Zeitablauf²⁶ konnten Disziplinarmaßnahmen nach vielen Jahren nur in sehr seltenen Fällen verhängt werden. Viele Verfahren endeten mangels Beweisbarkeit der erhobenen Vorwürfe mit Abweisung der Disziplinarlage. Eine weitere Enttäuschung der Betroffenen ergab sich aus der Verfahrensbeteiligung: Sie treten nur als Zeugen auf, können das gesamte Verfahren nur mit großen Einschränkungen verfolgen und die Urteilsfindung nicht nachvollziehen. Die Unmöglichkeit am Verfahren teilzuhaben und die als viel zu milde empfundenen Maßnahmen lösten bei den Betroffenen erneut Ohnmachtsge-

17 Siehe *M. Heckel*, Martin Luthers Reformation und das Recht, 2016, S. 591 ff.

18 *A. Thier* in HevKR, § 2 Rn. 32, 33.

19 Anders in der Römisch-Katholischen Kirche: Der Codex Juris Canonici enthält eigene Strafrechtsnormen.

20 Siehe dazu das explizite Kooperationsgebot mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden in § 6 Abs. 1 Disziplinargesetz.EKD.

21 So auch der Leitfaden „Hinschauen – Helfen – Handeln“ der EKD für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, 2012, S. 16, 19, 21 (https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2012-08-28_broschuere_hinschauen_helfen_handeln.pdf (06.09.2021)).

22 Siehe § 1 Abs. 3 Disziplinargesetz der EKD (DG.EKD).

23 *De Wall* in HevKR, § 6 Rn.78.

24 Materiell bedeutet die Entfernung aus dem Dienst auch den Verlust der Bezüge und der Versorgung. Bei Pfarrern kann sie darüber hinaus auch mit dem Verlust der Rechte aus der Ordination verbunden sein.

25 Es gibt keine besonderen kirchlichen Ermittlungsrechte. Wenn die Taten abgestritten werden und keine weiteren Zeugen vorhanden sind, was bei sexuellen Übergriffen der Regelfall ist, ist eine gesicherte Grundlage für Disziplinarmaßnahmen kaum zu erreichen.

26 Ein langer Zeitablauf und keine weiteren einschlägigen Vorkommnisse erschweren die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen; siehe auch § 22 DG.EKD.

fühle gegenüber dem Täter und dem „System Kirche“ aus, die häufig zu einer Retraumatisierung führten. Darauf hat die EKD mit einer Änderung des Disziplinarrechts reagiert.²⁷

Auch wenn es nicht Ziel sein kann, das Disziplinarverfahren in ein innerkirchliches Strafverfahren umzuwandeln, so ist doch ersichtlich, dass in den vergangenen Jahren zumindest im Zusammenhang mit den Missbrauchsfällen unzutreffende Maßstäbe angelegt und zweifelhafte Ziele²⁸ verfolgt wurden. Der Vorwurf, dass auch im Disziplinarrecht Täterschutz stattfand, entbehrt nicht konkreter Grundlagen. Manche Entscheidungen sind schlicht nicht akzeptabel.²⁹ Maßstab für die Verhängung disziplinarischer Maßnahmen ist die Schwere der Amtspflichtverletzung.³⁰ Durch die Enthüllungen in den vergangenen Jahren und den Mut einiger Betroffener, über ihre Erlebnisse zu berichten, sind die Leiden und die lebenslangen Schädigungen offenkundig geworden, die mit sexuellem Missbrauch verbunden sein können. Die Folgen für das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Kirche sind verheerend. Deshalb müssen die Maßstäbe, mit denen damit einhergehende Amtspflichtverletzungen bewertet werden, dringend angepasst werden. Es gibt kaum schlimmere Pflichtverletzung im kirchlichen Dienst als sexuellen Missbrauch, insbesondere, wenn er Kinder und Jugendliche betrifft. Diese veränderten Maßstäbe dürfen nicht zu einer Vorverurteilung oder Aufweichung der rechtsstaatlichen Anforderungen an die Beweiswürdigung führen. Aber es müssen auch von den Disziplinarverfahren klare Signale ausgehen, dass sexualisierte Gewalt in der Kirche nicht toleriert wird und schwerwiegende Konsequenzen hat. Die Klarheit, die die Gewaltschutzrichtlinie der EKD geschaffen hat, muss sich in Zukunft auch in der Praxis auswirken.³¹

Das betrifft auch die Personalführung. Der Umgang mit und der dienstliche Einsatz von Personen, die sich Übergriffe haben zuschulden kommen lassen – oder bei denen ein begründeter Verdacht besteht –, muss kritisch hinterfragt werden. Hier haben die kirchlichen Dienstgeber die herausfordernde Aufgabe, ohne unhaltbare

Vorverurteilung die notwendigen arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um entsprechende Vorfälle in Zukunft auszuschließen (Prävention) und keine Zweifel an der kirchlichen Arbeitsweise aufkommen zu lassen.

Dass die Kirchen als Dienstgeber heute eine aktive Rolle bei der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufarbeitung einnehmen, zeigt eine aktuelle Neuerung im kirchlichen Datenschutzrecht. Das EKD-Datenschutzgesetz wurde so angepasst, dass Schriftgut einschließlich Personalakten ohne Vorlage einer expliziten Einwilligung der betroffenen Personen für die wissenschaftliche Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt verwendet werden darf.³² Damit ist auch datenschutzrechtlich eine sichere Grundlage für die transparente, konsequente und umfassende Aufarbeitung geschaffen.

IV. Die Problematik der Verjährung

Es bleibt die Frage, wie mit den bekannt gewordenen Fällen aus der Vergangenheit umzugehen ist. Durch den Eintritt der strafrechtlichen Verjährung ist eine angemessene juristische Behandlung dieser Fälle nicht mehr möglich. In den Verfahren, die das staatliche Rechtssystem und das kirchliche Recht vorsehen, lassen sich keine Ergebnisse erzielen, die aus heutiger Sicht eine adäquate Antwort auf die Taten und die einschneidenden Folgen für die Betroffenen geben. Dass solche Taten für Täter wie beteiligte Institutionen durch Zeitablauf folgenlos bleiben, die Betroffenen aber unter Umständen mit lebenslangen Beeinträchtigungen zu kämpfen haben, wird heute allgemein als ungerecht und gesellschaftlich nicht tolerabel empfunden. Zu der veränderten Wertung haben mehrere Faktoren beigetragen:

1. Tatort Kirche

Die Empörung der Öffentlichkeit über die Missbrauchsfälle in den Kirchen beruht völlig zu Recht auf der Wahrnehmung, dass diese Taten in diametralem Gegensatz zum Auftrag und zur Verkündigung der Kirchen stehen.

27 Aufgrund dieser Erfahrungen wurde das Disziplinargesetz der EKD am 12. November 2014 geändert (Amtsblatt EKD 2014 S. 342). Die Rechtsstellung der Betroffenen, die nach wie vor als Zeugen im Disziplinarverfahren auftreten, wurde gestärkt, z.B. durch Recht auf einen Zeugenbeistand, Übernahme der Kosten des Zeugenbeistands, Teilnahmerechten an nichtöffentlichen Verhandlungen, Möglichkeit zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei Zeugenaussagen etc.

28 Verständnis des Disziplinarverfahrens als „Tor zur Versöhnung“. Dazu *de Wall*, *HvKR*, § 6 Rn. 76 m.w.N.

29 Besonders kritisch: Entscheidung des Disziplinarhofes der EKD vom 13.2.2013 (DH.EKD 0125/1-11), *ZevKR* 58, 406 ff. Siehe

dazu die Anmerkungen von *Gansen*, Dürfen schwere Amtspflichtverletzungen folgenlos bleiben?, *ZevKR* 58, 368 ff.

30 § 20 Abs. 1 Satz 2 Disziplinargesetz.EKD.

31 Erfreulich klar ist z.B. das Urteil des Kirchengerichtshofs der EKD vom 04.06.2021 (I-0125/1-2018) (<https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/48626> (06.09.2021)), das feststellt, dass das Eingehen –einer-auch einvernehmlichen – sexuellen Beziehung neben einer bestehenden seelsorgerlichen Beziehung immer einen eindeutigen Verstoß gegen die Amtspflichten von Pfarrerinnen und Pfarrern darstellt.

32 Einfügung des § 50a Datenschutzgesetz EKD.

Hier wurden nicht nur Taten begangen, die allen kirchlichen Lehren und Handlungsmaximen entgegenstehen. Vielmehr nutzen diese Taten die besonderen Schutz- und Vertrauensräume aus, die die Kirchen benachteiligten und verletzlichen Individuen bieten möchten. Als weiteres Unrecht ist hinzugekommen, dass nach Bekanntwerden von Taten die Menschen im kirchlichen Umfeld in vielen Fällen nicht angemessen reagiert haben. Den Betroffenen wurde nicht geglaubt, das Geschehene wurde verharmlost oder auch sogar gezielt vertuscht. Es ist nicht hinnehmbar, dass solches Unrecht durch die Berufung auf Verjährungsvorschriften faktisch ohne Folgen für Täter und ihr Umfeld bleibt.

2. Gesellschaftliche Wertung

Die gesellschaftliche Wertung sexueller Selbstbestimmung und Integrität hat sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend verändert. In den frühen Jahren der Bundesrepublik gab es diesbezüglich eine weitgehend tabuisierte Privatsphäre. Veränderungen im öffentlichen Umgang mit der sexuellen Selbstbestimmung zeigten sich Anfang der siebziger Jahre in den Debatten über die Strafbarkeit der Abtreibung oder in den achtziger und neunziger Jahren in den Auseinandersetzungen zur Vergewaltigung in der Ehe. Die verschiedenen Reformen des Sexualstrafrechts, aber auch des Ehe- und Familienrechts oder die Entwicklung der Sexualpädagogik geben von diesem Wertewandel Zeugnis. Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung beeinträchtigen, werden heute viel sensibler und kritischer wahrgenommen. Die veränderte Wertung erstreckt sich auch auf die Vorfälle der Vergangenheit. Die aus heutiger Sicht viel zu kurzen Verjährungsfristen der Missbrauchsdelikte wurden allerdings erst im Rahmen der Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2013 neugestaltet und erheblich verlängert³³, wobei zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits verjährte Straftaten verjährt bleiben. Die kurzen Verjährungsfristen haben sich faktisch als Täterschutz ausgewirkt. Die Besonderheit der Missbrauchsdelikte besteht gerade darin, dass sie im Verborgenen stattfinden und auch die Opfer aus Ohnmacht oder Scham die Aufklärung vermeiden. Oft bringen sie erst im Erwachsenenalter die Kraft auf, sich mit dem Erlebten auseinanderzusetzen. Dem wurde durch eine weitere Reform in 2015 Rechnung getragen, bei der festgelegt wurde, dass

die Verjährung von Missbrauchstaten erst mit Vervollendung des 30. Lebensjahres der Opfer zu laufen beginnt.³⁴

3. Missbrauch als gesellschaftliche Herausforderung

Auch vor 20 oder 30 Jahren wurden bereits einzelne Missbrauchsfälle bekannt und in die Öffentlichkeit gebracht. Sie wurden aber als Einzelfälle wahrgenommen und führten nicht zu größeren gesellschaftlichen oder politischen Reaktionen. Erst im Jahr 2010 rückten Umfang und Ausmaß des Missbrauchs nachhaltig in das öffentliche Bewusstsein, nicht zuletzt durch die Enthüllung der Vorgänge am Berliner Canisius-Kolleg und in der Odenwaldschule. Die Politik reagierte mit der Einrichtung eines Runden Tisches „Sexueller Missbrauch“ und der Ernennung einer Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des Missbrauchsgeschehens und als Anlaufstelle für Betroffene. Das war der Auslöser für umfangreiche Untersuchungen und Anhörungen, die deutlich machten, dass Missbrauch und sexualisierte Gewalt ein über Jahrzehnte verdrängtes und tabuisiertes Problem der Gesellschaft darstellen, das in institutionellen Kontexten, insbesondere in Kirchen, im Sport, in Schulen und Heimen, aber vor allem in Familien und im engsten Privatbereich in erschreckendem Ausmaß auftritt. Ein besonders wichtiger und wirksamer Schritt bestand darin, dass den Betroffenen ein geschützter Rahmen geboten wurde, ihre Geschichte zu erzählen. Erst dadurch wurden das persönliche Leid und die langfristigen Schäden und Beeinträchtigungen sichtbar, die mit Missbrauch verbunden sind.

V. Aufarbeitung als neues Verfahren der Bewältigung?

Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch hat in seinem Abschlussbericht³⁵ den damals aktuellen Stand des Umgangs mit diesen Untaten festgehalten und eine Vielzahl von Maßnahmen und Gesetzesvorhaben angestoßen. Die Einrichtungen und Institutionen wurden aufgefordert, Verantwortung wahrzunehmen und die Vorgänge aufzuarbeiten.³⁶ Der von der Bundesregierung eingesetzte Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) hat sich seinem Auftrag entsprechend intensiv mit der Frage beschäftigt, welcher Handlungsbedarf für die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle besteht. Durch den engen Austausch

33 Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 29. Juni 2013 (BGBl I 2013, 1805).

34 § 78 b Abs.1 Nr. 1 StGB.

35 <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinforma->

[tionen/Abschlussbericht_RTKM.html](#) (2.9.2021).

36 Abschlussbericht Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ (Fn 35), S. 19 ff.

mit Betroffenen und mit wissenschaftlicher Begleitung sind die Anforderungen an Aufarbeitung kontinuierlich ausgestaltet und erweitert worden.

Was bedeutet Aufarbeitung nach dem heutigen Verständnis? Die Unabhängige Kommission spricht von gesellschaftlicher Aufarbeitung, die über die juristische Aufklärung der Straftat und die individuelle Therapie zur Verarbeitung des Traumas hinausgeht. Die Aufarbeitung soll die Umstände und Strukturen in Institutionen aufdecken, unter denen der Missbrauch möglich wurde, und zielt auf die Anerkennung des Leids und auf die Rechte und die Unterstützung Betroffener ab. Die Aufarbeitung ist ein öffentlicher Prozess, bei dem alle Schritte und Ergebnisse kommuniziert und veröffentlicht werden.³⁷ Bei der Durchführung wird zwischen dem institutionellen Aufarbeitungsprozess und der individuellen Bearbeitung differenziert.³⁸ Während die institutionelle Aufarbeitung eher die Offenlegung der organisatorischen und kulturellen Schwachstellen betrifft, die den Missbrauch überhaupt erst ermöglicht haben, zielt die individuelle Bearbeitung auf die Anerkennung des erlittenen Leides und geht auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen im konkreten Einzelfall ein. Für beide Teile des Aufarbeitungsprozesses ist die Beteiligung der Betroffenen unabdingbare Voraussetzung. Konkret wird für den kirchlichen Bereich die Errichtung von Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen gefordert, in denen Betroffene, „neutrale“ Personen des öffentlichen Lebens und Vertreter*innen der kirchlichen Institution vertreten sind. Die kirchlichen Vertreter*innen dürfen keine Mehrheit haben.

Aus diesen grob skizzierten Eckpunkten wird deutlich, dass Aufarbeitung weit mehr Ziele verfolgt als offene rechtliche Fragen zu beantworten. Es geht um die Aufdeckung von Machtverhältnissen, die Korrektur von Verhaltensmustern, die Anerkennung und Linderung von Leid, die Stärkung von Betroffenen und Erhöhung ihres Einflusses. In allen diesen Punkten sind juristische Elemente enthalten. Es bleibt aber festzuhalten, dass es sich bei der Aufarbeitung nicht um einen klar definierten juristischen Begriff handelt. Bei näherer Befassung mit seinen unterschiedlichen Aspekten bleiben große Unsicherheiten, unter welchen Bedingungen und mit

Einsatz welcher Mittel die Ziele der Aufarbeitung erreicht werden können.

Damit ist keine Bewertung verbunden, dass ein so verstandener Prozess der Aufarbeitung nicht einen großen Beitrag zur Bewältigung der verjährten Fälle aus der fernerer Vergangenheit leisten kann. Im Gegenteil: es ist klar, dass die desaströsen Folgen im Lichte des eben Ausgeführten nicht allein auf juristischem Weg bewältigt werden können. Weiterhin ist klar, dass Ansehen und Glaubwürdigkeit von Kirchen nicht durch juristische Formalakte wieder aufgebaut werden. Deshalb tun alle kirchlichen Organisationseinheiten, in denen entsprechende Fälle aufgetreten sind, gut daran, sich auf Aufarbeitungsprozesse unter Beteiligung der Betroffenen einzulassen.

Es muss jedoch erlaubt sein, das derzeit vom UBSKM verfolgte Aufarbeitungskonzept unter juristischen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unter die Lupe zu nehmen. Zum einen, weil mit dem UBSKM eine Stelle der Bundesregierung gestaltend in ein gesellschaftliches Problemfeld eingreift, zum anderen, weil es gerade veraltete Rechtsnormen waren, die eine angemessene juristische Bearbeitung aus heutiger Sicht verhinderten. Es sollte daher der Anspruch bestehen, dass neue Prozesse, die politisch initiiert werden, neben der Verfolgung weiterer Ziele zumindest auch bewirken, dass unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten juristisch vertretbare und befriedende Ergebnisse erreicht werden. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Bemerkungen zu verstehen.

1. Einordnung des Aufarbeitungsprozesses unter rechtlichen Gesichtspunkten

Die Aufarbeitung, die heute von der Kirche gefordert wird, ist ein Prozess, der weder materiell noch prozessual dem geltenden Recht unterliegt. Er ist eher als ein notwendiger Erkenntnis- und Verständigungsprozess zu qualifizieren, der neben dem staatlichen Recht und über dieses hinaus stattfindet. Das ist deshalb wichtig zu betonen, weil in der Debatte um die Aufarbeitung immer wieder Forderungen eingebracht werden, die auf das geltende Recht Bezug nehmen. Dies trifft insbesondere Forderungen nach Schadensersatz und Schmerzensgeld.³⁹

37 Eine (unvollständige) Liste von Aufarbeitungsstudien im Bereich der EKD findet sich unter <https://www.ekd.de/sammlung-aufarbeitungsstudien-projekten-und-berichten-64545.htm> (6.9.2021).

38 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen – Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Stand 2020, S. 8 und 9, <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/>

kommission-empfehlungen-aufarbeitung-sexueller-kindesmissbrauch-institutionen/ (3.9.2021).

39 So z.B. die Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids“ vom 10. September 2019, S. 6 ff. (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-09-24_Anerkennung-Empfehlungen-Unabhaengige_Arbeitsgruppe_10.09.2019-final.pdf (6.9.2021)).

Oder die Forderung nach „Bestrafung“ der Täter. Solche Ansprüche und Forderungen gehören in das staatliche Rechtssystem und sind an die dort geltenden Regeln gebunden. Zu diesen Regeln gehören auch die Verjährungsvorschriften, die Grundsätze der Beweislastverteilung und die Unschuldsvermutung.

Mit diesem Hinweis soll in erster Linie eine eindeutige und unmissverständliche Begrifflichkeit im Kontext der Aufarbeitung erreicht werden. Schadensersatz und Schmerzensgeld sind nicht Gegenstand der Aufarbeitung. Das bedeutet allerdings nicht, dass es keine Zahlungen und Unterstützungen an Betroffene gibt. Im Gegenteil: in den Evangelischen Landeskirchen sind Kommissionen eingerichtet, die Betroffenen Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen zusprechen.⁴⁰ Die Kriterien und Maßstäbe für die Gewährung der Leistungen werden innerhalb der EKD schrittweise angeglichen. Für die Feststellung der zum Teil weit in der Vergangenheit liegenden Taten reicht es in aller Regel, dass sie von den Betroffenen plausibel und glaubhaft dargestellt werden. Damit wird im Interesse der Betroffenen von den in Prozessordnungen geltenden Anforderungen an den Beweis als Grundlage für finanzielle Forderungen abgewichen. Die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sind ein wichtiger Bestandteil der individuellen Bearbeitung und Ausdruck der kirchlichen Bereitschaft, die Betroffenen in ihrer jeweiligen persönlichen Situation wahrzunehmen. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich um freiwillige Leistungen, nicht um Schadensersatz oder Schmerzensgeld.

2. Beteiligung der Betroffenen

Ein zentraler Bestandteil des Aufarbeitungsprozesses ist die Beteiligung der Betroffenen. Sie ist unverzichtbares Element, stellt aber gleichzeitig alle Beteiligten vor die größten Herausforderungen. Unverzichtbar ist die Betroffenenteilnahme wegen der spezifischen Tatkonstellationen in den Fällen sexualisierter Gewalt. Nur mit Hilfe der Betroffenen können die Mechanismen und Zusammenhänge, die die Taten ermöglicht haben, aufgedeckt und wirksame Interventions- und Präventionsmaßnahmen in die Wege geleitet werden. Beteiligung der Betroffenen ist auch für die gelingende individuelle Bearbeitung, die Linderung des zugefügten Leids und die Anerkennung ihrer individuellen Bedürfnisse unverzichtbar.

Ungeklärt ist jedoch die Frage, was Beteiligung über die Einbeziehung einzelner Personen hinaus ganz kon-

kret heißt, wie sie institutionalisiert werden kann und wie Betroffene in Entscheidungsprozesse einbezogen werden können. Politisch wird derzeit ganz klar eine institutionalisierte Beteiligung in Form von Betroffenenbeiräten und die aktive Mitwirkung der Betroffenen in Entscheidungsprozessen der Kirchen gefordert. Die Erfahrungen, die bislang mit der Einrichtung von Betroffenenbeiräten gemacht wurden, sind überaus zwiespältig, auch aus Sicht von Betroffenen – ein Dilemma, aus dem es bislang keinen Königsweg gibt. In der Beteiligung an Entscheidungsprozessen steckt die Gefahr der Instrumentalisierung der Betroffenen, auf die insbesondere Klaus Mertes aufmerksam gemacht hat.⁴¹ Jede Form der Instrumentalisierung ist jedoch den Zielen der Aufarbeitung abträglich.

3. Rollenkonflikte

Der Aufarbeitungsprozess, so wie er derzeit angelegt ist, führt zu erheblichen Rollenkonflikten. Sie treten nicht nur auf Seiten der Betroffenen auf (sind sie unabhängige Berater*innen mit Expertenwissen, Vertreter*innen der eigenen Sache, einer Interessensgruppe oder gar Mitentscheider*innen kirchlichen Handelns?), sondern genauso auf Seiten der Kirchen und ihrer Vertreter. Die Kirchen werden im Aufarbeitungsprozess zur Partei. Es stehen sich nicht mehr Täter und Opfer gegenüber, sondern Kirche und Betroffene. Hat die Kirche in der ersten Konstellation noch die Rolle, quasi als „Dritter“ zur Aufklärung der Taten beizutragen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden, Durchführung von Disziplinarverfahren, Einleitung von Maßnahmen der Intervention und zur Prävention etc), ist sie in der zweiten Konstellation direkt Konfliktbeteiligte und befindet sich aus öffentlicher Sicht eindeutig auf der Täterseite und der Anklagebank. Das ist aufgrund des institutionellen Versagens, das in vielen Fällen eine Rolle gespielt hat, nicht völlig unberechtigt. Allerdings gerät damit alles, was die Kirche tut und äußert, in das Zwielicht des Selbstschutzes, der Rechtfertigung oder der Beschwichtigung.

In dieser polarisierten öffentlichen Auseinandersetzung zwischen den Kirchen und den Betroffenen gibt es keine neutrale dritte Instanz, die das Verfahren leitet (wie z.B. Richter*innen, Mediatoren, Schlichter*innen etc.). Der UBSKM kann eine solche Rolle nicht ausüben, da er seinem Auftrag entsprechend als Fürsprecher der Betroffenen auftritt und ihnen eine starke Stimme verleiht. Der Verlauf des Aufarbeitungsprozesses und die

40 11-Punkte Plan der EKD Synode und seine Realisierung: Berichte an die Synode von 2019 (<https://www.ekd.de/bericht-beauftragtenrat-sexualisierte-gewalt-synode-2019-51487.htm> (3.9.2021)) und 2020 (https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/03-TOP-III-

[Bericht-des-Beauftragtenrates.pdf](#) 3.9.2021)).

41 K. Mertes, Gastbeitrag in FAZ vom 17.2.2021 „Gerechtigkeit statt Harmonie“; K. Mertes, Den Kreislauf des Scheiterns durchbrechen, 2021, S. 43 ff.

Bewertung der Ergebnisse sind dem freien Spiel der Kräfte in der öffentlichen Auseinandersetzung überlassen. Spätestens hier wird deutlich, dass Aufarbeitung in diesem Sinne ein politischer und kein juristischer Prozess ist. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass in letzter Zeit die Rufe nach der Einrichtung einer parlamentarischen „Wahrheitskommission“ laut wurden.⁴²

4. Ungewünschte Konsequenzen

Die beschriebene Rollenveränderung wirkt sich zwangsläufig auch belastend auf das Verhältnis der Kirchen zu den Betroffenen aus. Die heutigen Vertreter der Kirchen im Aufarbeitungsprozess werden von den Betroffenen nicht selten an die Stelle der Täter von gestern gesetzt, insbesondere, wenn letztere verstorben oder nicht mehr im Dienst sind. Psychologen und Traumatherapeuten betonen immer wieder, wie wichtig es ist, dass die Vertreter*innen der Kirche den Betroffenen gegenüber mit Empathie und Verständnis auftreten und ihren Berichten uneingeschränkt Glauben schenken. Genau dies wird durch die polarisierte Rollenverteilung im Aufarbeitungsprozess erheblich erschwert. Wer als Gegenspieler wahrgenommen wird, kann nicht gleichzeitig die Rolle des offenen, zuhörenden und empathischen Unterstützers übernehmen.

Eine weitere Nebenfolge dieser Polarisierung könnte auch sein, dass die Kirchen bei der Verhängung von dienstrechtlichen Disziplinarmaßnahmen in Schwierigkeiten geraten. Solche Maßnahmen müssen objektiv und nach rechtsstaatlichen Kriterien beschlossen werden. Sie unterliegen der gerichtlichen Kontrolle. Je stärker die Kirchen unter äußerem Handlungsdruck stehen, desto angreifbarer werden die Maßnahmen. In anderer Hinsicht besteht eine gewisse Diskrepanz bereits jetzt, wenn einerseits gegen einen (potentiellen) Täter wegen Verjährung oder mangelnder Beweisbarkeit der vorgeworfenen Taten keine straf- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen verhängt werden können, andererseits Betroffene aufgrund der geringeren Darlegungsanforderungen für eben diese Taten Anerkennungs- oder Unterstützungsleistungen erhalten.

5. Aufarbeitung als Perspektive für die gesellschaftliche Herausforderung?

Der derzeit verfolgte politische Aufarbeitungsprozess ist im Hinblick auf seinen Verlauf und seine Ergebnisse

nicht vorhersehbar. Nicht nur, dass die zwei Unterprozesse der Aufarbeitung, die institutionelle Aufarbeitung und die individuelle Bearbeitung, getrennt voneinander ablaufen. Der Aufwand und der Zeitablauf ist für beide Teilprozesse nicht kalkulierbar. Insbesondere die individuelle Bearbeitung kann sich in einzelnen Fällen als eine lebenslange Aufgabe erweisen.⁴³ Die Kirchen haben sich in den Gesprächen mit dem UBSKM auf diesen Weg eingelassen und haben bzw. werden dies in gemeinsamen Erklärungen dokumentieren. Das ist aus politischer Sicht und aus der Verantwortung heraus, die die Kirchen tragen, zu begrüßen.

Es darf allerdings bezweifelt werden, dass dieser Weg für andere gesellschaftliche Gruppen und Institutionen einen Vorbildcharakter hat und sie ermutigt, in ihrem Bereich einen Aufarbeitungsprozess zu starten. Die Erfahrungen, die mit Aufarbeitung im Bereich der Kirchen gemacht wurden, lassen eher befürchten, dass es zu massiven Polarisierungen kommt und es nicht gelingt, in überschaubarer Zeit Ergebnisse zu erzielen, die von Betroffenen und der Öffentlichkeit akzeptiert werden. Deshalb werden noch viele weitere Anstrengungen nötig sein, um Kindesmissbrauch und sexualisierte Gewalt als gesamtgesellschaftliches Phänomen einzudämmen und in den Griff zu bekommen.

Aus juristischer Perspektive bleibt als Ergebnis dieser Untersuchungen das Gefühl der Unzufriedenheit. Einerseits gelingt es nicht, mit den Mitteln des Rechtsstaats den heute bekannten und ungeahndet gebliebenen Fällen von Missbrauch und sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche beizukommen. Die viel zu schnelle strafrechtliche Verjährung in der Vergangenheit verhindert wirksame Schritte. Andererseits ist es bislang weder Kirchen noch Staat gelungen, außerhalb des staatlichen Rechtsschutzes wirksame Aufarbeitungsprozesse zu etablieren, die auf individueller Ebene die Bedürfnisse der Betroffenen aufgreifen und Ergebnisse erzielen, die unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als gerecht und angemessen empfunden werden. Der aktuell diskutierte und verfolgte Prozess ist ein politischer, der die Vorgänge auf eine öffentliche Bühne holt, aber als solcher nicht in der Lage ist, in absehbarer Zeit Lösungen für Betroffene und beteiligte Institutionen zu erzielen. So bleibt es weiterhin Aufgabe der Evangelischen Kirchen, in ihrem Wirkungsbereich die Aufarbeitung aus eigenem Antrieb und mit Unterstützung unabhängiger

42 Katsch, Bauer, Haucke in Zeit, Christ & Welt, 18.2.2021, „Die Kirche kann es nicht allein“.

43 Unabhängige Kommission, Empfehlungen (s.o. Fn. 38), S. 9.

Fachleute entschlossen fortzuführen, die bereits etablierten kirchlichen Maßnahmen zu verstärken und sich den Betroffenen mit ideellen und materiellen Unterstützungsangeboten zuzuwenden. Sie sollten dies nicht mit der Zielsetzung tun, in der Öffentlichkeit möglichst schnell wieder als angesehen und moralisch einwandfreie Institution dazustehen.⁴⁴ Sie sollten es tun mit dem Ziel, in möglichst vielen Einzelfällen einen Beitrag zur Linderung des in ihrem Schutzbereich begangenen Unrechts zu leisten, die eigenen Schwächen und Unzulänglichkeiten zu erkennen und ein wirksames Bündel an Interventions- und Präventionsmaßnahmen zu erlassen, um Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen ein sicheres Umfeld zu bieten.

Der Verfasser ist Leiter des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und Mitglied des Beauftragtenrats zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

44 Hierzu sehr eindrücklich K. Mertes, Den Kreislauf des Scheiterns durchbrechen, 2021, S. 22 ff.